

in §§ 296, 297, 306 jet. § 9, das Ressort der Hütten und die nicht mit Bergwerken verbundenen Aufbereitungsanstalten betreffend, zugleich mit Hinblick auf das inzwischen in Geltung gekommene Gewerbe-gesetz;

§§ 72, 302, 298, die Berggerichtsbarkeit und das Bergproceßman-dat betreffend, ebenso mit Hinblick auf die Gesetze vom 13. August 1855 und § 14 der Verordnung vom 8. Mai 1856 (Gesetz- und Verord-nungsblatt Seite 81),

§ 307, die Befreiung der Berg- und Hüttenarbeiter von gutscherr-schaftlichen Leistungen betreffend, nach dem Gesetze vom 15. Mai 1851,

§§ 5, 6, 7, 281, 282, 285, 289, 303, den Wegfall der Special-beleihungen und Vasallenbergregalitätsrechte, des Erz- und Metallvor-kaufs, der Stollnerhaltung, der Eisenäquivalentgelder, der Holzfuze und der Hüttenlehngelder betreffend, ingleichen

§§ 57^{1.2.} verb. 270, 166, 283, 284, 299^{1.2.3.}, die Umwandlung der gestreckten Feldverleihung, die Uebernahme der früher angestellten Re-vierbeamten, die früher fiscalischen Stölln und Wasserleitungen, den Rothschönberger Stölln und die Aufhebung des gewerkschaftlichen Ver-hältnisses bei Hüttenwerken betreffend,

als erledigt und ebenso die Bestimmung in

§ 4, die Geltung des Berggesetzes für den vom Staatsfiscus betrie-benen Bergbau und

§§ 142, 143, den von Corporationen betriebenen Bergbau und die so-gemeinschaftlichen Unternehmungen einzelner Bergwerksbesitzer betreffend, als selbstverständlich und entbehrlich ganz übergangen werden.